

Vertrag M-Ökostrom Kurzzeit

SWM Versorgungs GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München, nachfolgend im Text „SWM“ genannt
Telefon: 089 2361-2400, E-Mail: kurzzeit@swm.de



Beratung unter: 089 2361-2400

▶ Bitte Auftrag ausfüllen und zurücksenden. ▶ Per Fax unter 089 2361-2401 oder per E-Mail an: kurzzeit@swm.de ▶ Den Rest erledigen wir!

1. Kund*in

Herr Frau divers Firma Titel

Vorname Geburtsdatum

Name

Firma

vertreten durch (falls Firma)

Straße/Haus-Nr.

PLZ Ort

Registernummer: HRB Registergericht

Telefon (für Rückfragen)

E-Mail

2. Verbrauchsstelle, falls nicht mit 1. übereinstimmend

Straße/Haus-Nr.

PLZ Ort

3. Preise M-Ökostrom Kurzzeit

Die Preisvarianten von M-Ökostrom Kurzzeit gelten für die Abnahmestellen unter 30 kW.

	Arbeitspreis ¹⁾	Grundpreis ¹⁾
<input checked="" type="checkbox"/> Eintarifzähler	23,94 ct/kWh	134,96 €/Jahr
<input checked="" type="checkbox"/> Zweitarifzähler	HT 24,28 ct/kWh NT 20,86 ct/kWh	158,69 €/Jahr

M-Ökoaktiv-Kurzzeit 1,53 ct/kWh
zusätzlich auf die genannten Preisvarianten
(siehe AGB Ziffer 7. Sonderregelung M-Ökoaktiv Kurzzeit)

Als HT-(Starklast-) Zeiten sind folgende Zeiten festgelegt. Montag bis Freitag von 06.00 Uhr bis 21.00 Uhr.
Zu allen anderen Zeiten gilt der günstige NT-Schwachlasttarif (Abrechnung mit Zweitarifzähler für Tag- und Nachtstrom).

Hinweis: Der Grundpreis ist für jeden eingebauten Zähler zu entrichten.

¹⁾ Alle Netto-Preise zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

4. Angaben zur Zahlung

- Ich nehme bereits am SEPA-Lastschriftverfahren teil. Bitte übernehmen Sie meine bekannte Bankverbindung.
- SEPA-Lastschriftmandat** – Ich ermächtige die SWM, Zahlungen von meinem Konto mittels SEPA-Lastschriftmandat einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von den SWM auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Die Mandatsreferenznummer wird separat mitgeteilt.
- Hinweis:** Ich kann innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Vorname/Name kontoinhabende Person

IBAN

BIC

5. Vertragsbeginn, Lieferbeginn, Vollmacht, Allgemeine Vertragsbedingungen

Die SWM senden mir eine Bestätigung meines Vertrags. Damit tritt der Vertrag in Kraft. Die Lieferung beginnt zu dem in der Vertragsbestätigung genannten Termin. Ich bevollmächtige die SWM, meinen für die unter Punkt 1. und 2. genannte Verbrauchsstelle bestehenden Stromvertrag bei meinem derzeitigen Stromlieferanten zu kündigen und für meine Stromlieferung erforderlichen Verträge in meinem Namen mit dem örtlichen Netzbetreiber abzuschließen sowie alle weiteren dafür erforderlichen Erklärungen abzugeben. Ich bin mit den umseitigen Allgemeinen Vertragsbedingungen einverstanden. Diese sind Bestandteil des Vertrags.

Ort/Datum

X

Unterschrift

6. Hinweis zur Datenverarbeitung

Verantwortlich gem. Art. 4 Nr. 7 EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ist die SWM Versorgungs GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München, datenschutz.versorgung@swm.de. Weitere Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, insbesondere zu den Rechtsgrundlagen der Verarbeitung und zu Ihren Betroffenenrechten (v. a. Auskunft, Berichtigung, Löschung), finden Sie auf unserer Website unter swm.de/datenschutz-versorgung oder Sie setzen sich mit uns unter den unten genannten Kontaktdaten in Verbindung, damit wir Ihnen die Informationen in Schriftform zur Verfügung stellen.

Stand: 01.01.2021

005

Allgemeine Vertragsbedingungen für die Lieferung

Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen gelten für M-Strom Produkte und M-Ökostrom Produkte mit einer Erstaufzeit von weniger als 12 Monaten der SWM Versorgungs GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München, kurzeit@swm.de (nachfolgend SWM genannt) zur Belieferung von Letztverbrauchern mit Elektrizität für deren eigene Zweck mit einem Jahresstromverbrauch bis 100.000 kWh je Verbrauchsstelle, für den der jeweilige örtliche Netzbetreiber die Belieferung nach einem sogenannten Standardlastprofil zulässt oder deren Verbrauch mittels einer Zählerstandsangemessung erfasst wird.

1. Verbrauchsstelle

Der Elektrizitätsbedarf wird für jede Verbrauchsstelle gesondert erfasst und abgerechnet. Als Verbrauchsstelle gilt jede selbstständige Wirtschaftseinheit. Eine Verbrauchsstelle kann nicht mehrere Hausanschlüsse umfassen. Nur im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang stehende Stromverbraucher gelten als eine einzige Verbrauchsstelle.

2. Vertragsbeginn, Lieferbeginn

Dieser Vertrag tritt mit der Vertragsbestätigung in Kraft. Der Kunde ist erst ab Lieferbeginn (s. Ziff. 9) zur Zahlung des Entgelts verpflichtet.

3. Voraussetzungen für die Belieferung

3.1 Der Aufnahme der Lieferung hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen z. B. Kündigung des bisherigen Liefervertrags usw. erfolgt sind.

3.2 Die SWM sind zur Aufnahme der Lieferung nicht verpflichtet, wenn der Anschluss des Kunden zum vorgeesehenen Lieferbeginn gesperrt ist, sowie bei Kunden mit Wärmestrom oder Prepaid- und Münzzähler. Die SWM behalten sich die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen vor.

4. Preise, Preisanpassung

4.1 Die Strompreise beinhalten die Beschaffungs- und Vertriebskosten sowie die Kosten für Messstellenbetrieb, die an den örtlichen Netzbetreiber zu zahlenden Netzentgelte, die Umsatzsteuer, die Stromsteuer, die Umlage nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), die Umlage nach § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung (Strom-NEV), die Umlage nach § 17 f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), die Umlage nach der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten und die Belastungen nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) sowie die Konzessionsabgabe.

4.2 Sofern der Kunde selbst gemäß §§ 5 ff. Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) mit einem Messstellenbetreiber einen Vertrag über den Messstellenbetrieb für die Verbrauchsstelle schließt, werden dem Kunden von den SWM die vom grundzuständigen Messstellenbetreiber veröffentlichten Preise für den Messstellenbetrieb erstattet.

4.3 Die SWM führen Strompreisänderungen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung nach § 315 BGB in Ausübung billigen Ermessens durch. Dabei sind die SWM im Falle von Kostensteigerungen berechtigt und bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Es werden ausschließlich Änderungen der Kosten berücksichtigt, die für die Preisermittlung nach Absatz 4.1 maßgeblich sind. Kostensteigerungen und Kostensenkungen sind zu saldieren. Die SWM nehmen mindestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor. Die SWM haben den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostensteigerungen. Insbesondere dürfen die SWM Kostensenkungen nicht später weitergeben als bei Kostensteigerungen.

4.4 Änderungen des Strompreises werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach Mitteilung an den Kunden in Textform wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss.

4.5 Im Falle einer Änderung der Preise hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Hierauf werden die SWM den Kunden in der Mitteilung über die bevorstehende Änderung ausdrücklich hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. Weitere gesetzliche und vertragliche Kündigungsrechte bleiben hiervon unberührt.

4.6 Ziffern 4.3 bis 4.5 gelten auch, soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Erzeugung, Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von elektrischer Energie betreffende Mehrbelastungen oder Entlastungen wirksam werden.

4.7 Abweichend von vorstehenden Ziffern 4.3 bis 4.5 bedarf es bei der unveränderten Weitergabe von umsatzsteuerlichen Mehr- oder Minderbelastungen, die sich aus einer gesetzlichen Änderung der geltenden Umsatzsteuer ergeben, keiner Mitteilung nach Ziffer 4.4 ein Sonderkündigungsrecht des Kunden entsteht nicht.

5. Abrechnung, Zahlung

5.1 Für Kunden mit Zweitariffmessung gelten die vom örtlichen Netzbetreiber, an dessen Netz die Entnahmestelle des Kunden angeschlossen ist, veröffentlichten Schwachlastzeiten. Informationen erhalten Sie beim jeweiligen Netzbetreiber.

5.2 Die Abrechnung erfolgt nach Maßgabe des § 40 Absatz 3 EnWG. Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, können die SWM für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Elektrizität vorschlüssige Abschlagszahlungen verlangen. Die Höhe der Abschlagszahlung bemisst sich nach § 13 Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV).

5.3 Rechnungen und Abschläge werden zu dem von den SWM angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Es gilt § 17 StromGVV.

5.4 Beginnt die Belieferung mit Strom nicht mit dem Ersten eines Kalendermonats oder endet die Belieferung mit Strom nicht am Letzten eines Kalendermonats, so wird der Grundpreis für den betreffenden Monat anteilig berechnet.

5.5 Dem Kunden werden für Zwischenrechnung, Rechnungszweitschrift, Zweikontenführung, unterjährige Abrechnung und Rücklastschrift (soweit vom Kunden zu vertreten) Entgelte berechnet. Diese Entgelte werden jeweils gemeinsam mit den Allgemeinen Preisen der SWM für die Grundversorgung unter www.swm.de veröffentlicht.

5.6 Die SWM bieten eine unterjährige Abrechnung (monatlich, vierteljährlich, halbjährlich) an. Diese ist auf Kundenwunsch möglich. Hierzu müssen vom Kunden die Zählerstände mitgeteilt werden. Für die Erstellung einer unterjährigen Abrechnung wird dem Kunden ein Entgelt gemäß Ziffer 5.5 berechnet.

5.7 Eine Zwischenrechnung auf Kundenwunsch ist möglich. Hierzu müssen vom Kunden die Zählerstände mitgeteilt werden, es sei denn, der Kunde verfügt über ein intelligentes Messsystem. Für die Erstellung einer Zwischenrechnung wird dem Kunden ein Entgelt gemäß Ziffer 5.5 berechnet.

5.8 Zweikontenführung: Bezieht der Kunde von den SWM neben Strom auch Erdgas oder Wasser, können die SWM eine gemeinsame Rechnung für alle von ihm bezogenen Sparten (Strom, Wasser oder Erdgas) erstellen. Wünscht der Kunde für einzelne Sparten eine getrennte Rechnung (z. B. Trennung von Strom-/Wasser- und Erdgasrechnung), so wird dem Kunden für die zweite (und ggf. weitere) Rechnung(en) ein Entgelt gemäß Ziffer 5.5 berechnet.

5.9 Bei Zahlungsverzug des Kunden können die SWM, wenn sie erneut zur Zahlung auffordern oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lassen, die dadurch entstehenden Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf, die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden gestattet.

5.10 Der Vertrag setzt das Bestehen eines gültigen SEPA-Lastschriftmandats oder die Erklärung des Kunden voraus, dass die Zahlungen per Überweisung an die SWM erfolgen. Alternativ kann der Kunde eine Erklärung abgeben, dass die Zahlungen in bar am Kassensystem der SWM Zentrale in der Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München, erfolgen.

6. M-Ökostrom – Beschaffung und Zuordnung von Grünstromzertifikaten

6.1 Für den Fall, dass sich der Kunde für ein M-Ökostrom Produkt entschieden hat, gelten für die Beschaffung und Zuordnung von Grünstromzertifikaten die nachfolgenden Regelungen. Die SWM beschaffen eine der Strombezugs-menge entsprechende Menge von Grünstromzertifikaten von ausgewählten Betreibern von Anlagen zur Strom-erzeugung aus erneuerbaren Energien. Als Grünstromzertifikate dienen dabei ausschließlich Herkunftsnachweise gemäß der Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen sowie § 79 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) vom 21. Juli 2014, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung und zur Änderung weiterer Gesetze vom 08.08.2020, bzw. einer die Regelung des § 79 EEG ersetzenden Regelung.

6.2 Die entsprechenden Grünstromzertifikate werden der Stromlieferung an den Kunden zugeordnet und bei der Stromkennzeichnung gemäß § 42 EnWG entsprechend berücksichtigt.

6.3 Die SWM veranlassen die Verwaltung und Entwertung der Zertifikate mittels einer geeigneten Datenbank gemäß § 79 EEG bzw. einer die Regelung des § 79 EEG ersetzenden Regelung.

7. Sonderregelung M-Ökoaktiv Kurzeit

7.1 Für den Fall, dass sich der Kunde für die Sonderregelung M-Ökoaktiv Kurzeit entschieden hat, gelten zusätzlich die nachfolgenden Regelungen.

7.1.1 Den Kunden und die SWM verbindet das gemeinsame Ziel, den Anteil der erneuerbaren Energien zur Strom-erzeugung zu erhöhen. Den Vertragspartnern ist bewusst, dass die dem Kunden gelieferte Strommenge aus physikalischen Gründen grundsätzlich nicht mit der eingespeisten Strommenge aus erneuerbaren Energien identisch sein kann. Die SWM stellen jedoch sicher, dass die vom Kunden verbrauchte Strommenge vollständig in Anlagen zur Stromerzeugung aus regenerativen Energien erzeugt wird.

7.1.2 Der Kunde bezahlt zu den jeweiligen Preisen pro kWh das vereinbarte zusätzliche Entgelt.

7.1.3 Die SWM verpflichten sich, diesen zusätzlichen Beitrag des Kunden ausschließlich für den Neubau von Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien zu verwenden.

7.1.4 Die erzeugte und bezogene Energiemenge erneuerbarer Energien sowie die Höhe und Verwendung der Entgelte werden jährlich zertifiziert.

7.2 Die Sonderregelung M-Ökoaktiv Kurzeit ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden..

8. Haftung

Die Haftung der SWM für Schäden des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, sofern die Pflichtverletzung auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen ist oder es sich dabei um Verletzungen des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder um Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten handelt. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, Ansprüche gegen den Verteilnetzbetreiber geltend gemacht werden können.

9. Laufzeit, Lieferbeginn, Kündigung

9.1 Der Vertrag endet spätestens zum 31.12. des Jahres, in dem der Vertrag in Kraft getreten ist.

9.2 Die Lieferung beginnt zu dem in der Vertragsbestätigung genannten Termin.

9.3 Der Vertrag kann mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

9.4 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB bleibt unberührt.

9.5 Die Kündigung bedarf der Textform. Die SWM bestätigen den Eingang der Kündigung in Textform unverzüglich nach Zugang der Kündigung.

10. Vertragsänderung

10.1 Änderungen der Allgemeinen Vertragsbedingungen werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach Mit-teilung an den Kunden in Textform wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die SWM sind verpflichtet die Änderungen auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen.

10.2 Im Falle einer Änderung der Allgemeinen Vertragsbedingungen hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform.

10.3 Änderungen der Allgemeinen Vertragsbedingungen werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer Kündigung des Vertrags mit den SWM die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch ent-sprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist. Weitere gesetzliche und vertragliche Kündigungsrechte bleiben hiervon unberührt.

11. Beschwerden, Schlichtungsstelle, Verbraucherservice der Bundesnetzagentur

11.1 Bei Fragen oder Beanstandungen im Zusammenhang mit der Energielieferung kann sich der Kunde an die SWM Versorgungs GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München, Telefon 0800 796 796 0 (kostenfrei innerhalb Deutschlands) oder per E-Mail an privatkunden@swm.de wenden.

11.2 Zur Beilegung von Streitigkeiten kann unter den Voraussetzungen des § 111b EnWG ein Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Internet www.schlichtungsstelle-energie.de, E-Mail info@schlichtungsstelle-energie.de, beantragt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Beschwerdestelle der SWM angerufen wurde und keine für beide Seiten zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Die SWM sind zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie e. V. verpflichtet.

11.3 Die Internetplattform der Europäischen Kommission zur Online-Beilegung von Streitigkeiten zwischen Ver-brauchern und Unternehmern (sog. „OS-Plattform“) ist unter folgender Adresse erreichbar: <http://ec.europa.eu/consumers/odr>. Verbraucher haben die Möglichkeit, diese Plattform für die Beilegung ihrer Streitigkeiten aus Online-Kaufverträgen oder Online-Dienstleistungsverträgen zu nutzen.

11.4 Der Kunde hat zudem die Möglichkeit, sich für den Erhalt von Verbraucherinformationen an den Verbraucher-service der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice Postfach 8001, 53105 Bonn, E-Mail verbraucher-service-energie@bnetza.de, zu wenden.

12. Schlussbestimmungen

12.1 Soweit die Parteien für das jeweilige Produkt ergänzende Vereinbarungen getroffen haben (Ergänzende Vertragsbedingungen), gelten diese zusätzlich zu diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen. Im Falle eines W-iderspruchs haben die Ergänzenden Vertragsbedingungen Vorrang vor den Allgemeinen Vertragsbedingungen.

12.2 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.

12.3 Die SWM dürfen sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Dritter bedienen. Tritt an die Stelle der SWM ein anderes Unternehmen in die aus dem Vertrag entstehenden Rechte und Pflichten ein, bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Kunden. Der Kunde ist in diesem Fall berechtigt, das Vertragsverhältnis mit einer Frist von einem Monat auf das Ende des der Kenntnisnahme folgenden Monats zu kündigen.

12.4 Soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde, gilt im Übrigen die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungs-netz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) vom 26.10.2006 (Bundesgesetzblatt I 2006 S. 2391) in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die StromGVV kann bei der SWM Versorgungs GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München, angefordert oder unter www.swm.de eingesehen werden.